



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit



Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Further Straße 3, 41462 Neuss,
Geschäftszeichen: 0520/21/MB

gegen

DB Fernverkehr AG ges. vtr. d. d. Vorstand, Europa-Allee 78-84, 60486 Frankfurt am Main,
Beklagte

Prozessbevo
60311 Frank
Gerichtsfach



hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht  auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 21.3.2022 **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 89,- nebst Zinsen in Höhe von 5 %-
Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.11.2021 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(- von der Darstellung des Tatbestands wird nach § 313a I 1 ZPO abgesehen -)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus den §§ 280 I, II, 286 I BGB.

Die Beklagte war mit der Erstattung des Fahrpreisentgelts zum Zeitpunkt der Beauftragung in Verzug. Dem Kläger stand ein Anspruch auf Rückzahlung jedenfalls aus dem Vertragsverhältnis mit der Beklagten zu. Diese hatte darum gebeten aufgrund einer Überfüllung von Zügen auf die Fahrt zu verzichten und gleichzeitig die Erstattung des Ticketpreises zugesagt.

Der Anspruch stand auch dem Kläger als Vertragspartner zu, nicht dem Fahrgast. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gelten ohne besondere Bestimmungen gegenüber den Vertragspartnern, nicht Dritten. Warum die Beklagte einerseits ausdrücklich den Vertragspartner als Anspruchsinhaber ansieht, andererseits aber die Auffassung vertritt, der Fahrgast, Frau ■■■■■, sei aktivlegitimiert, ist nicht nachzuvollziehen.

Die Beklagte befand sich nach § 286 I BGB in Verzug. Der Kläger hatte mehrfach zur Zahlung aufgefordert. Der Einwand der Beklagten, sie habe den Kläger nicht zweifelsfrei identifizieren können, weil dieser nach seinem eigenen Vortrag eine abweichende Mailadresse verwendet habe, ist nicht nachvollziehbar. Der Kläger hat unter mehreren Mailadressen zur Zahlung aufgefordert, darunter auch diejenige, die in seinem Kundenkonto hinterlegt war.

Die Höhe der erforderlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich auf Grundlage des Gegenstandswerts aus dem RVG. Der Einwand der Beklagten, die Gebühren seien nur nach dem RVG zu erstatten nicht nach einer Vergütungsvereinbarung, geht fehlt. Die abgerechneten Gebühren liegen unterhalb der Gebühren nach dem RVG und sind daher vollumfänglich zu ersetzen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 286, 288 BGB aufgrund der Zahlungsverweigerung am 9.11.2021.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 I 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

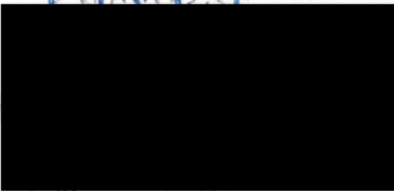
Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 12.04.2022


Geschäftsstelle des Amtsgerichts

